

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Güxi Kinderkrippen

1. Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und den Güxi Kinderkrippen in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes in einer der Güxi Kinderkrippen oder Güxi Waldkinderkrippen.

2. Anmeldung & Betreuungsvertrag

2.1 Anmeldung

Die Güxi Kinderkrippen sind ein Betreuungsort für Kinder im Alter von 3 Monaten bis Kindergarten Eintritt. Interessierte Eltern können sich kostenlos in die Warteliste eintragen lassen. Der Eintrag wird in einem persönlichen Gespräch bei der Krippenbesichtigung vorgenommen. Dieser Eintrag verpflichtet weder Eltern noch Kinderkrippe. Die Eltern bekunden so lediglich ihr unverbindliches Interesse an einem Krippenplatz.

2.2 Aufnahmekriterien

Die Güxi Kinderkrippen wählen die Kinder nach dem Familienprinzip aus. In der Regel wird jedoch die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die Güxi Kinderkrippen behalten sich vor, im Interesse des Kinderkrippenwohls die Aufnahme von Kindern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Betreuungspersonen bei den Güxi Kinderkrippen sind nicht speziell für die Betreuung behinderter Kinder ausgebildet. Wir bemühen uns jedoch für jedes Kind die passende Lösung zu finden.

2.3 Aufnahme & Vertragsunterzeichnung

Steht ein Krippenplatz für das gewünschte Eintrittsdatum zur Verfügung, werden die Eltern durch die Krippenleitung informiert und es wird ihnen ein schriftlicher Vertrag vorgelegt. Die Güxi Kinderkrippen verpflichten sich im Gegenzug, die vereinbarten Betreuungsplätze zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die erste Monatspauschale oder der Akontobetrag (CHF 150.00 pro Tag bei subventionierten Plätzen) sind bei Vertragsabschluss fällig. Wird die Pauschale nicht rechtzeitig überwiesen, ist die Krippe nicht verpflichtet, den Platz zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen. Der Betreuungsvertrag und alle aus ihm resultierenden finanziellen Verpflichtungen für die Eltern bleiben jedoch bestehen.

3. Öffnungszeiten & Betreuungsgebühren

3.1 Öffnungszeiten

Die Güxi Kinderkrippen sind ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Güxi Kinderkrippen machen keine Betriebsferien. Ausgenommen sind die gesetzlichen städtischen und kantonalen Feiertage, an denen die Güxi Kinderkrippen geschlossen bleiben. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Krippenstandorte können dem Merkblatt »Kosten & Öffnungszeiten« der jeweiligen Kinderkrippe oder der Website www.guexi.ch entnommen werden. Die Waldkinderkrippen haben die gleichen Öffnungszeiten wie die dazugehörige Kinderkrippe.

3.2 Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren der Güxi Kinderkrippen sind im Merkblatt »Kosten & Öffnungszeiten« der jeweiligen Kinderkrippe festgehalten. Die aktuelle Version dieses Merkblatts kann direkt von der Güxi Kinderkrippen-Website heruntergeladen werden.

Bei Betreuung nach den regulären Öffnungszeiten kommen spezielle Tarife zur Anwendung. Verspätetes Abholen der Kinder nach den gebuchten Betreuungszeiten wird ebenfalls gemäss dem jeweiligen Merkblatt »Kosten & Öffnungszeiten« verrechnet.

3.3 Subventionierte Betreuungsplätze

Dank grosszügiger Unterstützung durch die Stadt Zürich und die Gemeinden Richterswil/Samstagern können wir subventionierte Plätze anbieten. Erkundigen Sie sich in unserer Administration, ob Ihre Familie subventionsberechtigt ist.

3.4 Zahlungsmodalitäten

Die Monatspauschalen sind jeweils monatlich im Voraus per Dauerauftrag bis spätestens Valuta 25. des Monats zahlbar. Einzelne Monate werden nicht in Rechnung gestellt, sondern sind selbstständig per Dauerauftrag zu überweisen. Der hohen Spesen wegen bitten wir dringend, keine Einzahlungen am Postschalter zu tätigen.

Eltern, die ihre Monatspauschalen wiederholt zu spät überweisen, werden gemahnt. Ab zwei offenen Monatspauschalen haben die Güxi Kinderkrippen das Recht, den betroffenen Platz per sofort zu sperren. Die Betreuungskosten sind jedoch weiterhin geschuldet. Ebenfalls können die Güxi Kinderkrippen ab zwei offenen Monatspauschalen den Platz kündigen und per sofort neu besetzen. Für die betroffenen Eltern besteht während der dreimonatigen Kündigungsfrist weiterhin die Zahlungspflicht, allerdings kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz.

4. Betreuung

4.1 Eingewöhnungszeit

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten als Eingewöhnungszeit. Die Betreuungsintensität wird während dieser Zeit abhängig vom Eingewöhnungsfortschritt des Kindes festgelegt. Die Eingewöhnungszeit wird den Eltern normal verrechnet.

4.2 Probezeit

Die ersten 20 Arbeitstage nach dem ersten Eingewöhnungstermin gelten als Probezeit. Die Eltern können während der Probezeit, unabhängig vom Stand der Eingewöhnung, den Betreuungsvertrag ohne Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall wird den Eltern nur eine Monatspauschale verrechnet. Kann für diesen Zeitraum kein subventionierter Platz beantragt werden, werden den Eltern die privaten Vollkosten für einen Monat verrechnet.

4.3 Reguläre Betreuungszeit

Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen ab dem ersten Eingewöhnungstermin gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist jeweils auf Monatsende. Eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit hat keine verlängernde Wirkung auf die Probezeit.

4.4 Ferien & Abwesenheiten

Ferien oder Abwesenheiten sollten der Gruppenleiterin oder der Krippenleitung frühzeitig bekanntgegeben werden (idealerweise 2 Wochen im Voraus). Die Krippegebühren werden durch individuelle Ferien nicht gemindert.

5. Kündigung & Vertragsänderungen

5.1 Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist für einen Platz beträgt nach Ablauf der Eingewöhnungszeit 3 Monate jeweils auf Monatsende. Bei einer Kündigung am Anfang des Monats sind also der laufende Monat und die 3 nächsten Monate zu bezahlen. Eine Kündigung ist schriftlich oder per Email direkt an die Administration zu schicken. Einschreiben ist nicht nötig. Reguläre Kindergartenaustritte müssen nicht gekündigt werden. Der Betreuungsvertrag endet automatisch am offiziellen Stadtzürcher Schulanfang im August.

Erfolgt die Kündigung mehr als 6 Monate vor Betreuungsbeginn, bezahlen die Eltern nur eine Unkostenpauschale von CHF 500.00. Erfolgt die Kündigung weniger als 6 Monate vor Betreuungsbeginn, ist die erste Monatspauschale zu bezahlen.

Wird ein subventionierter Platz vor Betreuungsbeginn gekündigt, wird den Eltern der private Vollkostentarif für den ersten Monat verrechnet. Wird bei einem subventionierten Platz während der Kündigungsfrist bei einer anderen Kinderkrippe in Zürich ein subventionierter Platz angemeldet, werden während der dreimonatigen Kündigungsfrist die privaten Tarife der Güxi Kinderkrippen fällig.

5.2 Vertragsänderungen

Bei einer Verringerung der Betreuungszeit gelten ebenfalls die normalen Kündigungsbedingungen. Die Verringerung muss schriftlich oder per Email eingereicht werden. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt,

wird jedoch erst mit der Bestätigung der Administration wirksam.

Eine Reduktion und darauffolgende Erhöhung der Betreuungszeit während eines Zeitraums von unter drei Monaten kann aus betrieblichen Gründen nicht vorgenommen werden.

5.3 Ausserordentliche Kündigung

Zeigt ein Kind grobe Verhaltensauffälligkeiten, die bei der Anmeldung der Krippenleitung nicht angezeigt wurden und die nicht in einen normalen Krippenalltag integriert werden können, behält sich die Kinderkrippe das Recht vor, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere bei gewaltätigem Verhalten eines Kindes gegenüber anderen Kindern oder wenn sich Eltern einer Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten durch entsprechende Fachstellen verweigern.

6. Versicherung, Haftung & Krankheiten

6.1 Versicherung & Haftung

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände können wir keinerlei Haftung übernehmen. Lassen Sie deshalb wertvollen Schmuck, Ketteli, etc. zu Hause. Auch für Beschädigungen, welche durch ein Kind verursacht wurden, haften die Eltern.

Durch Krankheit oder Unfall verursachte Spesen (z.Bsp. Taxi-Kosten für Fahrten ins Spital) gehen voll zu Lasten der Eltern.

6.2 Krankheiten & Unfall

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann. Dies auch um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen.

Handicaperte Kinder (Armbruch, Beinbruch, etc.) dürfen in die Krippe gebracht werden. Es ist Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern das Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Die Krippe lehnt jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

7. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

7.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Betriebsreglements ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

7.2 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen den Güxi Kinderkrippen und den Eltern untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der jeweilige Standort der Güxi Kinderkrippe.